

# RS Vwgh 1990/6/19 90/08/0028

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
60/03 Kollektives Arbeitsrecht  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §6;  
ABGB §7;  
ArbVG §2 Abs1;  
ASVG §49 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtsatz

Kollektivverträge sind nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung (vgl. nur zB Cerny, Arbeitsverfassungsgesetz8, Anm 2 zu § 2) wie Gesetze (also unter Anwendung der §§ 6 und 7 ABGB) auszulegen. Auf die Absichten der Kollektivvertragsparteien kommt es daher nur insoweit an, als diese im Wortlaut des Kollektivvertrages ihren Niederschlag gefunden haben und die Regelung selbst zulässig ist.

## Schlagworte

Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080028.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>